

Kleinbankenregime: Teilrevision verschiedener FINMA-Rundschrei- ben

Bericht über die Anhörung vom 5. April bis 12. Juli 2019

31. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung.....	6
2 Eingegangene Stellungnahmen	6
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	7
3.1 FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“	7
3.1.1 Proportionalitätsprinzip (Rz 6.1)	7
3.1.2 Wechsel bzw. dauerhafte Leistungserbringung (Rz 18)	8
3.1.3 Geordnete Rückführung (Rz 18.1)	10
3.1.4 Beizug bzw. Wechsel von Unterakkordanten (Rz 33) ..	11
3.1.5 Risikoanalyse (Rz 36.1).....	12
3.1.6 Befreiung von der Rückführung (Rz 36.2).....	13
3.1.7 Integration in das interne Kontrollsystem (Rz 36.3) ..	13
3.1.8 Stellungnahmen SVV hinsichtlich Rz 14, 24, 26, 27, 30 und 31	14
3.2 FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“	16
3.2.1 Offenlegungspolitik (Rz 133)	16
3.2.2 Risiken aus der Technologieinfrastruktur bzw. Cyber-Risiken (Rz 135 bzw. 135.6).....	16
3.2.3 Anhang 3 Rz 2 bzw. Rz 2.1	17
3.3 FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“	18
3.3.1 Prüf- und Risikoausschüsse (Rz 31)	18
3.3.2 Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement (Rz 10, 52 ff.).....	19
3.3.3 Szenarioanalysen und Stresstests (Rz 69)	19
3.3.4 Jährliche Risikobeurteilung durch die interne Revision (Rz 92)	20

3.4	FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“	21
3.4.1	Präzisierungen (Rz 8.1, 54).....	21
3.4.2	Systemrelevante Banken (Anhang 3, Tabelle IRRBB1).....	22
3.5	FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ (Rz 33) und 19/1 „Risikoverteilung – Banken“	22
3.6	Weitere FINMA-RS	23
3.6.1	FINMA-RS 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ (Rz 76)	23
3.6.2	FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“ (Rz 49)	24
3.6.3	FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“ (Rz 8.1)	25
4	Auswirkungen	26
5	Weiteres Vorgehen	26

Kernpunkte

1. Die Anhörungsteilnehmer begrüßen die Initiative der FINMA zur Etablierung eines Kleinbankenregimes und unterstützen zu grossen Teilen die geplanten Stossrichtungen in der Revision der diversen Rundschreiben.
2. Insgesamt konnten diverse Vorschläge der Anhörungsteilnehmer aufgenommen und dadurch teilweise die Erleichterungen noch präziser definiert werden. Mit der Anpassung der LiqV konnte zusätzlich auch noch eine Erleichterung beim FINMA-RS 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ für sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 gewährt werden.
3. Aufgrund der diversen Befreiungen und Erleichterungen im quantitativen und qualitativen Bereich ist davon auszugehen, dass die Institute des Kleinbankenregimes und teilweise sogar sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 direkte und indirekte Kosten bzw. Opportunitätskosten einsparen können.
4. Sämtliche Prüfpunkte¹ (Prüfprogramme) mit Ausnahme jener betreffend GwG und *Suitability* wurden zusammen mit der Branche überarbeitet. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Anforderungen in den Prüfpunkten nicht weitergehen als jene in den FINMA-Rundschreiben.
5. Mit dem Kleinbankenregime führt die FINMA ihre bisherigen Bestrebungen betreffend Proportionalität in ihrer Aufsicht und Regulierung konsequent weiter.
6. Der Pilotbetrieb des Kleinbankenregimes endet per 31. Dezember 2019 und wird ohne Unterbruch in das definitive Kleinbankenregime überführt, welches per 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 werden von der FINMA mittels Schreiben über das weitere Vorgehen informiert.
7. Die Änderungen der FINMA-Rundschreiben 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, 17/1 „Corporate Governance – Banken“, 16/1 „Offenlegung – Banken“, 19/1 „Risikoverteilung – Banken“, 17/7 „Kreditrisiken – Banken“, 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“ und 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ www.finma.ch > Überwachung > Branchenubergreifende Themen > Prüfwesen > Prüfwesen bei Banken

Abkürzungsverzeichnis

ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
LiqV	Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 (SR 952.06)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
AVO	Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011)

1 Einleitung

Vom 5. April bis 12. Juli 2019 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zur Teilrevision der Rundschreiben 2018/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“, 2017/1 „Corporate Governance – Banken“, 2016/1 „Offenlegung – Banken“, 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“ und 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“ durch.

Vereinzelt sind Vorschläge für Erleichterungen bei Instituten der Aufsichtskategorien 2 und 3 eingegangen. Das Kleinbankenregime ist gemäss ERV jedoch nur für Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 vorgesehen. Die Vorschläge für Erleichterungen bei Instituten der Aufsichtskategorien 2 und 3 werden deshalb im vorliegenden Anhörungsbericht nicht behandelt.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer zu den Anhörungsentwürfen ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und sich nicht gegen eine Publikation ihrer Stellungnahme ausgesprochen² (in alphabetischer Reihenfolge):

- Association de Banques Privées Suisses
- Asut Schweizerischer Verband der Telekommunikation (Asut)
- Caisse d'Epargne Riviera (CER)
- Clientis AG
- ICT Switzerland
- Laux Lawyers AG
- PEQ GmbH
- Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Swico
- swissICT

² Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

- Verband Schweizer Regionalbanken (VSRB)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB)
- Zürcher Kantonalbank

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Anhörungsergebnisse und deren Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Rundschreiben und Themenblöcken gegliedert.

Grundsätzlich wird die Initiative der Behörden zur Etablierung eines Kleinbankenregimes begrüsst. Diverse Stellungnahmen haben sowohl Rückmeldungen zu den FINMA-Rundschreiben wie auch zur ERV enthalten. Betreffend die ERV verweisen wir auf das Eidgenössische Finanzdepartement.

3.1 FINMA-RS 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“

3.1.1 Proportionalitätsprinzip (Rz 6.1)

Stellungnahmen

Grundsätzlich wird das explizite Bekenntnis zu einer proportionalen Ausgestaltung und Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen begrüsst.

EXPERTsuisse schlägt dabei vor, dass Banken, welche einzelne Anforderungen, die mit Verweis auf das Proportionalitätsprinzip nicht oder nur teilweise umsetzen, dies in einem internen Dokument nachvollziehbar begründen und dokumentieren.

Weiter erachtet der VSKB den Begriff „im Einzelfall“ widersprüchlich zum Grundsatz des Proportionalitätsprinzips und schlägt die Streichung vor.

Zudem verlangt der SVV, dass im Anhörungsbericht klargestellt wird, dass das Proportionalitätsprinzip auch für Versicherungen bzw. Zweigniederlassungen zur Anwendung kommt.

Würdigung

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind grundsätzlich umzusetzen. Jedoch wird je nach Grösse, Komplexität, Struktur und Risikoprofil des Instituts

die Umsetzung in unterschiedlichen Ausprägungen erfolgen. Die Dokumentation dieser Umsetzung wird, wo vorgesehen, bereits in den aufsichtsrechtlichen Anforderungen verlangt (bspw. Inventarisierung der ausgelagerten Funktionen).

Der Begriff „im Einzelfall“ bezieht sich primär auf Erleichterungen und Verschärfungen, die im Einzelfall beurteilt und angewendet werden. Beim Proportionalitätsprinzip handelt es sich jedoch um einen Grundsatz, der für alle Adressaten des Rundschreibens zur Anwendung kommt.

Fazit

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen weisen bereits auf Dokumentationspflichten hin. Eine separate Anforderung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Proportionalitätsprinzips ist daher nicht vorzusehen.

Der Begriff „im Einzelfall“ wird in Rz 6.1 gestrichen.

Die Anwendung des Proportionalitätsprinzips gilt für alle Adressaten des Rundschreibens, d.h. auch für Versicherungsunternehmen. Eine zusätzliche Erwähnung im Rahmen der Rz 6.1 ist nicht notwendig.

3.1.2 Wechsel bzw. dauerhafte Leistungserbringung (Rz 18)

Stellungnahmen

In unterschiedlichen Stellungnahmen wird bemerkt, dass die Erweiterung der Rz 18 um Unterakkordanten nicht notwendig sei, da der Grundsatz in Rz 33 den Sachverhalt bereits ausreichend abdeckt.

Dabei wird u.a. von Laux Lawyers bzw. swissICT eingebracht, dass die Erweiterung um Unterakkordanten dazu führen könne, dass der Beauftragte direkt mit den Unterakkordanten in Vertragsverhandlungen steigt. Dies sei unnötig, systemwidrig und greife in die Vertragsautonomie des Dienstleisters ein. In diesem Zusammenhang weist der SVV darauf hin, dass die angepasste Rz 18 dahingehend interpretiert werden könne, dass die Beauftragten von jedem einzelnen Unterakkordanten entsprechende Auskünfte und Zusicherungen benötigten, was einen unverhältnismässigen Mehraufwand bedeuten würde.

Die SBVg bzw. der VSKB bemerken, dass die Änderungen in Rz 18 in Sachen Wechsel eines Unterakkordanten dazu führten, dass eine Prüfung eines Unterakkordanten von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen sei. Dies führe zu einer erheblichen Mehrarbeit. Zudem hätte der Dienstleister selbst sicherzustellen, dass Unterakkordanten in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen ausgewechselt werden. Entsprechend sei

auf die Änderung hinsichtlich dem Wechsel von Unterakkordanten zu verzichten.

Im Zusammenhang mit der Gewähr für eine dauerhafte Leistungserbringung merkt ICTSwitzerland und Laux Lawyers zudem an, dass keine direkte vertragliche Beziehung zwischen dem Unterakkordant und dem Beaufichtigten bestehe. Daher könne der Unterakkordant keine solche Gewähr gegenüber dem Beaufichtigten bieten. Es sei die Pflicht des Dienstleisters, den beizuziehenden Unterakkordanten vertraglich zur Gewähr zu verpflichten.

In diesem Zusammenhang weist die SBVg bzw. der VSKB darauf hin, dass der Dienstleister allein über die Auswahl und den Wechsel der Unterakkordanten entscheide und mit diesem eine direkte Vertragsbeziehung habe. Die dahingehende Verantwortung des Dienstleisters sei bereits in Rz 33 geregelt. Entsprechend sei auch hier auf die Änderung in Rz 18 hinsichtlich der dauerhaften Leistungserbringung durch Unterakkordanten zu verzichten.

Würdigung

Der Umgang mit Unterakkordanten wird in Rz 33 im Grundsatz geregelt. Dabei sind u.a. sämtliche Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die für die Erfüllung des Rundschreibens erforderlich sind, auch auf die Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, zu überbinden. Dieser Grundsatz beinhaltet insbesondere auch die Berücksichtigung der Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels von solchen Unterakkordanten und die Anforderungen an eine geordnete Rückführung.

In der Praxis kann eine grosse Anzahl von Unterakkordanten festgestellt werden, deren Beitrag an die Wertschöpfungskette bedeutsam ist. Dabei ist es insbesondere bei Gruppengesellschaften üblich, dass der eigentliche Dienstleistungserbringer lediglich als Unterakkordant erscheint, da der vordgründig auftretende Dienstleister eine andere Gruppengesellschaft ist, welche wiederum die Dienstleistung ganz oder teilweise auslagert. Dies ist insbesondere bei *Cloud*-Lösungen zu beobachten. Daher ist zentral, dass stets der „faktische Dienstleister“ erfasst wird, welcher wesentliche Dienstleistungen erbringt, und dies unabhängig davon, ob dieser als Dienstleister oder Unterakkordant tätig ist. Schlussendlich muss auch sichergestellt sein, dass die Weitergabe von Aufgaben an Unterakkordanten die Aufsicht nicht erschwert oder verunmöglicht.

Fazit

Im Hinblick auf eine prinzipienbasierte Regulierung wird auf eine separate Erwähnung der Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, in Rz 18 verzichtet. Inhaltlich bleiben die Anforderungen im Hinblick auf einen Wechsel von solchen Unterakkordanten sowie im Zusammenhang mit einer

geordneten Rückführung jedoch bestehen. Diese sind im Rahmen von Rz 33 durch die Beaufsichtigten zu adressieren.

3.1.3 Geordnete Rückführung (Rz 18.1)

Stellungnahmen

Die Ergänzung der geordneten Rückführung um eine explizite Anforderung einer Verpflichtung des bisherigen Dienstleisters, die Dienstleistung unverändert zu erbringen, bis eine Rückführung oder eine Übertragung auf einen anderen Dienstleister möglich ist (zweiter Satz in Rz 18.1), wird in unterschiedlichen Stellungnahmen abgelehnt.

Dabei wird diese Ergänzung durch ICTswitzerland, Laux Lawyers, SVV, SWICO und swissICT u.a. als unnötige Präzisierung angesehen, die keinen Mehrwert erbringt.

Zudem schlagen die SBVg bzw. der VSKB hinsichtlich dieser Ergänzung vor, den Wortlaut leicht abzuändern, und Bezug auf eine angemessene Kündigungsfrist sowie das Wort „unverändert“ mit „vertragsmässig“ zu ersetzen. Laux Lawyers schlägt weiter vor, das Wort „unverändert“ ganz zu streichen, da indirekt Pflichten auf den Dienstleister übertragen würden, die er nicht erfüllen könne. Zudem ist gemäss Laux Lawyers der Begriff „möglich ist“ mit „abgeschlossen ist“ zu ersetzen.

Würdigung

Die Ergänzung stellt lediglich eine Konkretisierung des Grundsatzes im ersten Satz dar, der eine geordnete Rückführung fordert. Dabei präzisiert die Ergänzung einen zentralen Sachverhalt einer geordneten Rückführung, namentlich die Sicherstellung, dass die Dienstleistungen bis zur Rückführung bzw. Übertragung auf einen anderen Dienstleister sichergestellt sind.

In der Praxis konnte beobachtet werden, dass bei der Vertragsgestaltung der geordneten Rückführung zu wenig Bedeutung beigemessen wurde. Bspw. konnte festgestellt werden, dass Kündigungsfristen festgelegt wurden, die kürzer waren als der erwartete Zeitaufwand für eine geordnete Rückführung. Zudem konnten Verträge beobachtet werden, welche die Dienstleistungserbringung im Fall einer Sanierung des auslagernden, beaufsichtigten Instituts beenden liessen, und zwar auch ohne Zahlungsverzug. Damit wäre die Sanierbarkeit von diesen Instituten gefährdet.

Fazit

Im Hinblick auf eine prinzipienbasierte Regulierung ist auf eine Ergänzung zu verzichten. Die Adressaten des Rundschreibens stellen weiterhin im Rahmen des Grundsatzes im ersten Satz sicher, dass die Dienstleistungen bis

zur Rückführung bzw. Übertragung auf einen anderen Dienstleister gewährleistet sind.

3.1.4 Beizug bzw. Wechsel von Unterakkordanten (Rz 33)

Stellungnahmen

Einige Stellungnahmen (ICTswitzerland, Laux Lawyers, SWICO, swissICT) stellen in grundsätzlicher Weise fest, dass die Änderung in Rz 33 den Handlungsspielraum zu stark einschränke. Es gäbe zusätzlich zu oder anstelle einer geordneten Beendigung noch weitere Möglichkeiten, um die Kontrolle über die ausgelagerte Dienstleistung trotz eines Wechsels eines Unterakkordanten aufrechtzuerhalten. Daher sei auf eine Änderung im Sinne einer prinzipienbasierten Regulierung zu verzichten.

EXPERTsuisse schlägt zudem vor, die Rz 33 um eine angemessene Reaktionszeit zu präzisieren, um sicherzustellen, dass Beaufsichtigte frühzeitig über den Beizug oder den Wechsel von Unterakkordanten informiert werden.

Weiter merkt die SBVg bzw. der VSKB an, dass das Wort „frühzeitig“ gestrichen werden soll, da es eine zusätzliche Frist suggeriere. Oder alternativ soll klargestellt werden, was unter diesem Begriff zu verstehen sei. Ebenfalls regt die SBVg bzw. der VSKB an, auf das Wort „damit“ zu verzichten, um klarzustellen, dass die Kündigungsmöglichkeit nicht bereits aus der Vorabinformation folgt, sondern vertraglich vereinbart werden muss.

Der SVV begrüsst die Änderungen in Rz 33, da sie die operationellen Rahmenbedingungen gerade in *Cloud*-Lösungen besser berücksichtigt, und geht davon aus, dass gemäss Rz 34 den Beaufsichtigten im Sinne einer prinzipienbasierten Aufsicht die freie Wahl gelassen werde, wie sie vertraglich mit dem Beizug bzw. Wechsel von Unterakkordanten umgingen.

Würdigung

In der Tat stehen bei einem Beizug oder Wechsel eines Unterakkordanten verschiedene Möglichkeiten offen, um die Kontrolle über die neue bzw. geänderte Situation aufrecht zu erhalten. Als kritisch erachtet wird, wenn ein beaufsichtigtes Institut zum Schluss kommt, dass ein Ausstieg aus Risiko-sicht unumgänglich ist. Daher ist es zentral, dass diese Möglichkeit in den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgehalten wird. Jedoch ist es beaufsichtigten Instituten überlassen, dem Beizug oder Wechsel zu widersprechen. Dies insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass die vorgängige Genehmigung von Unterakkordanten im Sinne einer Erleichterung nicht mehr zwingend notwendig ist.

Eine Präzisierung von „frühzeitig“ wie von EXPERTsuisse vorgeschlagen, ist nicht notwendig, da das Wort „frühzeitig“ bereits implizit eine Beurteilung einer angemessenen Reaktionszeit beinhaltet.

Die von der SBVg bzw. VSKB vorgeschlagene ersatzlose Streichung des Wortes „frühzeitig“ erachten wir ebenfalls als nicht sachgerecht, da es ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags sein soll, dass der Beaufichtigte genügend Zeit erhält, um auf einen Beizug bzw. Wechsel reagieren zu können. Dabei können die vertraglichen Bestimmungen den Begriff „frühzeitig“ unterschiedlich auslegen. Der Beaufichtigte hat jedoch zu beurteilen, inwiefern die Reaktionszeit für ihn angemessen ist. Dies im Sinne einer prinzipienbasierten Regulierung. Jedoch kann das Wort „damit“ in der Tat suggerieren, dass sich die Kündigungsmöglichkeit per se aus der Vorabinformation ergibt. Die Kündigungsmöglichkeit ist vertraglich gesondert zu vereinbaren.

Im Hinblick auf die Stellungnahme des SVVs gilt es anzumerken, dass dem beaufichtigten Institut nicht ein uneingeschränktes Ermessen zukommt, wie es vertraglich mit dem Beizug bzw. dem Wechsel von Unterakkordanten umgeht. Anforderungen für den Umgang mit Unterakkordanten werden insbesondere bei den Rz 18, 18.1 und 33 festgelegt. Insbesondere bei Rz 33 wird verlangt, dass den Unterakkordanten die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung des Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden sind. Dies sollte unter anderem im Vertrag zwischen dem beaufichtigten Institut und dem Dienstleister, wie auch in den Verträgen zwischen dem Dienstleister und den Unterakkordanten erfolgen.

Fazit

Am Wortlaut von Rz 33 gemäss Anhörungsfassung wird grundsätzlich festgehalten. Auf den Zusatz „damit“ wird jedoch verzichtet.

3.1.5 Risikoanalyse (Rz 36.1)

Stellungnahmen

EXPERTsuisse schlägt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an diejenigen der revidierten ERV vor, namentlich das Ersetzen des Begriffs „Banken“ mit „Institute gemäss Art. 47a bis 47e ERV“.

Würdigung

Der Verweis auf die revidierte ERV ist richtig und wird entsprechend berücksichtigt.

Fazit

Im Rundschreiben wird in Bezug auf Institute des Kleinbankenregimes auf Institute gemäss Art. 47a bis 47e ERV verwiesen.

3.1.6 Befreiung von der Rückführung (Rz 36.2)

Stellungnahmen

Der VSKB erachtet mit der Rz 18.1 die geordnete Rückführung als ausreichend flexibilisiert. Eine zusätzliche Befreiung von dieser Anforderung für Institute des Kleinbankenregimes sei daher nicht notwendig.

Würdigung

Die Rz 18.1 beinhaltet keinen Grundsatz, dass Institute des Kleinbankenregimes auf die Sicherstellung einer geordneten Rückführung verzichten können. Daher ist die Rz 36.2 beizubehalten, um Institute des Kleinbankenregimes explizit von einer geordneten Rückführung zu befreien.

Dies ist sachgerecht, da Institute des Kleinbankenregimes eine Rückführung häufig gar nicht gewährleisten können. Das heisst, im Vordergrund steht grundsätzlich ein Wechsel des Dienstleisters. Folge dessen müssen die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels des Dienstleisters gemäss Rz 18 auch durch Institute des Kleinbankenregimes berücksichtigt werden.

Fazit

Rz 36.2 wird unverändert beibehalten.

3.1.7 Integration in das interne Kontrollsystem (Rz 36.3)

Stellungnahmen

EXPERTsuisse schlägt im Hinblick auf den Bezug einer unabhängigen Revisionsstelle die Eingrenzung auf die Beurteilung der Integration in das interne Kontrollsystem vor.

Würdigung

Die Rz 36.3 ermöglicht es den Instituten des Kleinbankenregimes sowohl die Beurteilung des Kontrollsystems wie die fortlaufende Risikobeurteilung gemäss Rz 20 auf der Grundlage einer Berichterstattung einer unabhängigen Revisionsstelle durchzuführen. Dies soll die oft knappen Ressourcen dieser Institute schonen. Eine unabhängige Revisionsstelle kann aufgrund ihrer

Ressourcen bzw. Fachexperten geeigneter sein, um sowohl eine Aussage zum internen Kontrollsystem wie auch eine Risikobeurteilung vorzunehmen.

Fazit

Die Institute des Kleinbankenregimes können sich für die Anforderungen gemäss Rz 20 auf die regelmässige Berichterstattung einer unabhängigen Revisionsstelle unter Berücksichtigung von Rz 27 abstützen.

3.1.8 Stellungnahmen SVV hinsichtlich Rz 14, 24, 26, 27, 30 und 31

Stellungnahmen

Betreffend Rz 14 fordert der SVV, dass im Inventar die Unterakkordanten nicht zu nennen seien. Die Unternehmen seien auf jeden Fall verpflichtet, den Beizug von Unterakkordanten bei der Auswahl der Anbieter sowie im Rahmen der Risikoanalyse, Vertragsgestaltung und Aufsicht über die Dienstleister zu berücksichtigen. Die Aufnahmen ins Inventar führe jedoch zu unverhältnismässigem Mehraufwand für die Versicherungsunternehmen, insbesondere mit *Cloud*-Dienstleistern.

Hinsichtlich Rz 24 beantragt der SVV, dass die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen nicht explizit vom Unternehmen zu überwachen sei. Gerade im IT-Bereich erachtet es der SVV als sinnvoller, dass das Unternehmen bzw. eine Zweigniederlassung gegebenenfalls auf eine kompetente Gruppenfunktion/Funktion am Hauptsitz zurückgreifen dürfe.

Der SVV möchte Rz 26 dahingehend ergänzt haben, dass auch auf die Prüfung bzw. den Bericht von unabhängigen Stellen abgestellt werden dürfe. Gerade im *Cloud*-Bereich sei es sinnvoller, zum Beispiel auf „Service Organization Control“ (SOC) Berichte abzustellen, allenfalls ergänzt mit Zugang zu Personal, welches zusätzliche Auskünfte erteilen könne. Bezüglich Rz 27 verlangt der SVV, dass Prüftätigkeiten auch an eine andere unabhängige Stelle delegiert werden dürfen. Der SVV begründet dies damit, dass z.B. mit SOC Prüfungen und Reports, wie SOC 2, ein standardisierter Prüfungsumfang bestünde, der unter Umständen nicht zwingend von der Revisionsstelle aber von anderen qualifizierten Prüfern erbracht werden könne.

Die in Rz 30 statuierte ausdrückliche Zusicherung möchte der SVV gestrichen haben, da das Erfordernis einer Zusicherung zusätzlichen administrativen Aufwand ohne klaren Mehrwert auslöse (wie z.B. Ausführungen, ob der Vertrag gemäss internationalem Zivilverfahrensrecht durchsetzbar sei bzw. Recherchen zur Zusammenarbeit der FINMA mit ausländischen Behörden).

Der SVV verlangt eine Änderung der Rz 31 dahingehend, dass der Zugriff auf die notwendigen Informationen nicht nur in der Schweiz, sondern auch von der Schweiz aus möglich sein solle. Der SVV begründet dies damit,

dass der Zugang aus der Schweiz ausreichend sei und die Informationen zudem eventueller schneller verfügbar und aktueller seien. Die Anforderung zur (redundanten) Datenhaltung in der Schweiz verzögere, erschwere und verteuere notwendige *Cloud*-Lösungen.

Hinsichtlich Formular J kritisiert der SVV, dass der formelle Vertragsbeginn unter Ziffer 2 nicht als genehmigungspflichtiges dunkelblau eingefärbtes Feld geführt werden sollte, da ansonsten technisch gesprochen rein aufgrund der Formulargestaltung eine neue Genehmigung der FINMA erforderlich erschiene, wenn der Vertrag mit dem Anbieter verlängert werde und sich damit der Vertragsbeginn ändere.

Würdigung

Die Rz 14, 24, 26, 27, 30 und 31 waren nicht Gegenstand der Anhörungsvorlage.

Zu den vom SVV vorgebrachten Punkten kann Folgendes festgehalten werden:

Im Inventar aufzunehmen sind nur wesentliche Unterakkordanten. Würde auf die Aufnahme der Unterakkordanten verzichtet, würde die Transparenz der Wertschöpfungskette unnötig eingeschränkt. Ausserdem könnten die Anforderungen des Rundschreibens einfach umgangen werden: Mit einem Sub-Outsourcing könnte das Outsourcing vollständig auf einen Sub-Dienstleister übertragen werden. Würde die Aufsicht das Sub-Outsourcing nicht erfassen, wäre dieser Vorgang der Aufsicht entzogen und die gesetzlichen Vorgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. j i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VAG) würden nicht umgesetzt.

Die Überwachungspflicht in Rz 24 trifft das Unternehmen, und zwar unabhängig davon, ob überhaupt eine Auslagerung stattfindet. Outsourcing soll nicht dazu benutzt werden können, dass sich ein beaufsichtigtes Unternehmen seiner Verantwortung entziehen kann. Selbstverständlich kann das Unternehmen bzw. die Zweigniederlassung auf Expertenwissen, welches in der Gruppe oder am Hauptsitz verfügbar ist, zurückgreifen. Die Überwachung muss jedoch stets vom auslagernden Versicherungsunternehmen sichergestellt werden; eine Delegation der Schlüsselverantwortung ist nicht zulässig.

Rz 26, 27, 30 und 31 wurden bereits im Anhörungsbericht zum geltenden Rundschreiben diskutiert. (vgl. FINMA-Rundschreiben 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, Bericht über die Anhörung vom 6. Dezember 2016 bis 31. Januar 2017 zum Entwurf des Rundschreibens, S. 35 und 37 f.³).

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b, c,

³ www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen > Abgeschlossene Anhörungen > 2016

d, f, g, j, l, m, n und q betreffen, der FINMA mitzuteilen; sie gelten als genehmigt, wenn die FINMA nicht innert vier Wochen eine Prüfung des Vorgangs einleitet. Gestützt auf Art. 5 der Aufsichtsverordnung sind Änderungen des Geschäftsplans nach Art. 5 Abs. 2 VAG der FINMA innert 14 Tage ab Eintritt des betreffenden Sachverhaltes mitzuteilen. Gemäss Rz 6 des FINMA-RS 17/5 „Geschäftspläne – Versicherer“ gilt als relevanter Sachverhalt nach Art. 5 AVO die rechtliche Wirksamkeit (Art. 4 Abs. 2 Bst. b, c, d, j, l, m, n, q VAG). Da die verspätete Meldung von Outsourcing gemäss Art. 87 Abs. 1 Bst. b VAG bzw. Art. 87 Abs. 2 VAG mit Strafe bedroht ist, kommt dem Wirkungszeitpunkt der Auslagerung eine wichtige Bedeutung zu.

Fazit

Die Rz 14, 24, 26, 27, 30 und 31 werden unverändert belassen.

3.2 FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“

3.2.1 Offenlegungspolitik (Rz 133)

Stellungnahmen

EXPERTsuisse regt an, den Begriff „Offenlegungspolitik“ im Rahmen der Überarbeitung zu überprüfen. Es sei besser von Grundsätzen zu sprechen und überdies diese Randziffer an die bestehende Anforderung gemäss Rz 21 des FINMA-RS 16/1 „Offenlegung Banken“ anzugleichen.

Würdigung

Die Rz 133 ist derzeit nicht Bestandteil von Änderungen im Rundschreiben. Jedoch wird im Rahmen der Umsetzung der im Januar 2019 vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beschlossenen Standards (Basel III final) u.a. auch die „Offenlegungspolitik“ thematisiert werden.

Fazit

Die Rz 133 bleibt vorläufig unverändert.

3.2.2 Risiken aus der Technologieinfrastruktur bzw. Cyber-Risiken (Rz 135 bzw. 135.6)

Stellungnahmen

EXPERTsuisse regt an, sowohl in der Rz 135 wie in der Rz 135.6 die Umsetzung explizit zu verlangen.

Würdigung

Die Rz 135 bzw. 135.6 beinhalten Anforderungen an den Umgang mit Risiken aus der Technologieinfrastruktur bzw. Cyber-Risiken. Dabei beinhaltet der Begriff „Umgang“ bereits implizit auch die Umsetzung, die in geeigneter Form dokumentiert werden muss. Eine explizitere Erwähnung der Umsetzung wird nicht für notwendig erachtet.

Fazit

Rz 135 bzw. 135.6 gemäss Anhörungsfassung wird nicht angepasst.

3.2.3 Anhang 3 Rz 2 bzw. Rz 2.1

Stellungnahmen

CER fordert, dass die geplanten Erleichterungen für alle Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 anwendbar sein sollen und nicht nur für Institute des Kleinbankenregimes. Dies wird damit begründet, dass kleinere Institute grundsätzlich über weniger Kunden und weniger Personal verfügen und dazu neigen, die Kundendaten eher in der Schweiz aufzubewahren.

Weiter schlägt EXPERTsuisse vor, eine Anpassung der Begrifflichkeiten an diejenigen der revidierten ERV vorzunehmen, namentlich das Ersetzen des Begriffs „Banken“ mit „Institute gemäss Art. 47a bis 47e ERV“.

Zudem regt PEQ an, die vorgeschlagene neue Rz 2.1 dahingehend auszuformulieren, dass klarer verständlich werde, was mit Beschränkung der Umsetzung der Anforderungen im Anhang 3 auf die Rz 3 erfasst sei. Konkret sei dabei auszuführen, ob die nachfolgenden Randziffern im Anhang 3 für Banken im Kleinbankenregime obsolet würden.

Würdigung

Die Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 werden im Rahmen des Proportionalitätsprinzips bereits heute wesentlich von aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Anhang 3 ausgenommen. Weitergehende Erleichterungen sind aus Risikoüberlegungen nicht sachgerecht ohne die Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen gemäss Kleinbankenregime.

Der von EXPERTsuisse vorgeschlagene Verweis auf die revidierte ERV ist richtig und wird umgesetzt.

Die neue Rz 2.1 legt explizit fest, dass für Institute des Kleinbankenregimes nur die Rz 3 in Anhang 3 umzusetzen ist. Dies unter Berücksichtigung von institutsspezifischen Gegebenheiten wie Grösse, Komplexität, Struktur und

Risikoprofil. Institute des Kleinbankenregimes können sich im Zusammenhang mit dem Umgang mit elektronischen Kundendaten auf die Grundprinzipien beschränken, was eine flexiblere, proportionale Umsetzung der Vorgaben des Rundschreibens ermöglicht.

Fazit

An den Änderungen in Anhang 3 gemäss Anhörungsfassung wird grundsätzlich festgehalten. Für Institute des Kleinbankenregimes wird neu auf Institute gemäss Art. 47a bis 47e ERV verwiesen.

3.3 FINMA-RS 17/1 „Corporate Governance – Banken“

3.3.1 Prüf- und Risikoausschüsse (Rz 31)

Stellungnahmen

Sowohl die SBVg als auch der VSKB beantragen, die Prüf- und Risikoausschüsse von Instituten der Aufsichtskategorien 4 und 5 explizit von den spezifischen Voraussetzungen gemäss Rz 32–46 zu befreien. Mit identischer Begründung verweisen beide auf die fehlende Pflicht solcher Institute, Prüf- und Risikoausschüsse einzurichten. Tun sie es auf freiwilliger Basis trotzdem, sollten sie nicht den detaillierten Anforderungen des entsprechenden Prüfprogramms „Interne Organisation und internes Kontrollsystem“ unterworfen werden, da dies den besonderen Gegebenheiten von Kleinbanken gerade nicht entspreche.

Würdigung

Die Bildung von dauerhaften Ausschüssen bewirkt eine spezifische Rollenverteilung innerhalb des Oberleitungsorgans. Sie entlastet bis zu einem gewissen Grade die nicht teilnehmenden Mitglieder und führt zu einer entsprechenden Gewichtsverlagerung innerhalb des Gesamtorgans. Aus Aufsichts- und Risikosicht ist entscheidend, dass die Prüf- und Risikoausschüsse fachgerecht zusammengesetzt und mit einem fokussierten Aufgabenkatalog ausgestattet sind; unabhängig davon, ob diese auf freiwilliger Basis eingeführt wurden. Schliesslich sind auch diese Vorgaben im Lichte des Proportionalitätsprinzips (Rz 8) mit Augenmass umzusetzen und Erleichterungen im Einzelfall möglich.

Fazit

Die Rz 32–46 zu den Prüf- und Risikoausschüssen finden grundsätzlich auch auf Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 Anwendung, die solche Ausschüsse auf freiwilliger Basis eingerichtet haben und bleiben deshalb unverändert.

3.3.2 Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement (Rz 10, 52 ff.)

Stellungnahmen

Die PEQ GmbH spricht sich gegen die terminologische Anpassung des *Rahmenkonzepts für das institutsweite Risikomanagement* in neu *Risikopolitik und Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements* aus. Die Institute seien in den vergangenen zwei Jahren den Anforderungen des revidierten FINMA-RS 17/1 nachgekommen und hätten ein Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement erlassen und ihre Regelwerke entsprechend darauf abgestimmt. Eine erneute Anpassung der Terminologie würde einen unverhältnismässigen Kostenaufwand auslösen.

Zudem wurde moniert, dass die terminologische Anpassung des Begriffs des *Rahmenkonzepts* nicht konsequent umgesetzt worden sei.

Würdigung

Hinter der terminologischen Anpassung steht das Ziel klarzustellen, dass bei der Wahl der Dokumentation Spielraum besteht. Sie gibt den Instituten bei der Umsetzung der Risikopolitik Gestaltungsfreiheit, zum Beispiel anstelle eines separaten Rahmenkonzepts auch auf anderweitige Konzepte, Dokumente oder Weisungen zurückzugreifen. Bereits bestehende Rahmenkonzepte bedürfen folglich keiner erneuten Anpassung.

Richtig ist jedoch, dass die Begrifflichkeiten im Rundschreiben nicht durchgehend angepasst wurden. Das wird nachgeholt.

Fazit

An der neuen Terminologie der *Risikopolitik und der Grundzüge des institutsweiten Risikomanagements* wird festgehalten und über das gesamte Rundschreiben konsequent angepasst.

3.3.3 Szenarioanalysen und Stresstests (Rz 69)

Stellungnahmen

Die SBVg regt an, im Rundschreiben oder an einer anderen geeigneten Stelle die beiden Begriffe „Szenarioanalyse“ und „Stresstest“ zu konkretisieren bzw. voneinander abzugrenzen.

Würdigung

Die FINMA orientiert sich am Begriffsverständnis der geltenden Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht⁴, welches auch den anderen FINMA-Rundschreiben mit Bezug zum Risikomanagement zugrunde liegt.

Bei *Szenarioanalysen* werden historische und / oder hypothetische Umstände herangezogen, um die Auswirkungen eines möglichen zukünftigen Ereignisses auf ein Finanzsystem, einen Sektor, eine Bank, ein Portfolio oder ein Produkt zu bewerten. Dabei handelt es sich um kohärente, glaubwürdige Darstellungen von Umständen, die insbesondere unterschiedliche wirtschaftliche und finanzielle Parameter berücksichtigen.

Ein *Stresstest* ist ein vorausschauendes Risikomanagementinstrument, mit dem die potenziellen Auswirkungen von nachteiligen Ereignissen oder widrigen Umständen auf ein Finanzsystem, eine Branche, ein Institut, ein Portfolio oder ein Produkt abgeschätzt werden.

Fazit

Die FINMA orientiert sich an der geltenden Terminologie des Basler Ausschusses.

3.3.4 Jährliche Risikobeurteilung durch die interne Revision (Rz 92)

Stellungnahmen

EXPERTsuisse weist darauf hin, dass der Adressatenkreis dieser Bestimmung präzisiert werden sollte. Einerseits solle der Begriff Institute verwendet werden, da die Regelung auch Effekthändler bzw. Wertpapierhäuser umfasst. Andererseits solle die Formulierung so gewählt werden, dass lediglich die interne Revision, und nicht weitere Bankorgane, von jährlichen Risikobeurteilungen befreit seien.

Die PEQ GmbH empfiehlt, auf die Erleichterung zu verzichten, wonach die interne Revision von Instituten im Kleinbankenregime die Risikobeurteilung neu alle zwei Jahre durchführen könne, sofern sich das Risikoprofil des Instituts nicht wesentlich verändert habe. Diese Anpassung bringe weder einen Nutzen noch Kosteneinsparungen, da sie im Widerspruch stehe zu den International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing des Institute of Internal Auditors (IIA), nach welchen sich die Arbeit der internen Revision zu richten habe und welche mindestens eine jährliche Risikobeurteilung vorsehe.

⁴ Guidelines "Corporate Governance Principles for Banks von Juli 2015", Rz 120 und "Supervisory and Bank Stress Testing: Range of Practices" von Dezember 2017, Anhang 1 ("core stress testing terms").

Würdigung

Die terminologische Anpassung („*Die interne Revision von Instituten*“ anstatt „*Banken*“) macht Sinn. Einerseits wird Klarheit über den Adressatenkreis - angesprochen ist nur die interne Revision, nicht das Oberleitungsorgan - geschaffen, andererseits umfasst der Anwendungsbereich richtigerweise auch Wertpapierhäuser.

Eine reduzierte Periodizität der Risikobeurteilung bei Instituten im Kleinbankenregime ohne wesentlich verändertes Risikoprofil ist unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Überwachungsansatzes sachgerecht. Ein offensichtlicher Widerspruch zu den zitierten IIA-Standards ist nicht erkennbar, da jährlich zumindest eine minimale Prüfung im Sinne der Feststellung, ob das Risikoprofil in relevanter Weise geändert hat, stattzufinden hat.

Fazit

An der reduzierten Periodizität zur Durchführung einer umfassenden Risikobeurteilung durch die interne Revision wird festgehalten, sofern sich das Risikoprofil des Instituts im Kleinbankenregime nicht verändert hat.

3.4 FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“

3.4.1 Präzisierungen (Rz 8.1, 54)

Stellungnahmen

Nach EXPERTsuisse solle zur Definition des „Kleinbankenregimes“ in Rz 8.1 ein präzisierender Verweis auf Art. 47a bis 47e ERV eingefügt werden. Ferner sei in Rz 54 klarzustellen, dass für Institute des Kleinbankenregimes sich die Prüfung auf Rz 8.1 beschränke.

Würdigung

Der angeregte explizite Verweis in Rz 8.1 auf die ERV wird umgesetzt. Hingegen ist die angeregte Ergänzung von Rz 8.1 nicht notwendig, da bei Anwendung des Kleinbankenregimes auch nur die damit verbundene Offenlegung nach Rz 8.1 der relevante Prüfgegenstand ist.

Fazit

Rz 8.1 wird um den Verweis auf Art. 47a bis 47e ERV ergänzt. Rz 54 wird unverändert beibehalten.

3.4.2 Systemrelevante Banken (Anhang 3, Tabelle IRRBB1)

Die drei systemrelevanten Banken, die seit 1. Januar 2019 *Gone-concern*-Anforderungen zu erfüllen haben, verwendeten freiwillig die Offenlegungstabellen gemäss Anhörungsversion für die Daten per Ende Q1 2019. Ein Vergleich zeigte, dass die Art der Offenlegung in der Spalte „Endgültige Regeln (ab 2020 bzw. 2026)“ wenig vergleichbar war. Zur Erhöhung der für die Offenlegung wichtigen Vergleichbarkeit wurde folgende Bemerkung in den Anhang 3 des FINMA-RS 16/1 aufgenommen.

Die Angaben in der Spalte „Endgültige Regeln (ab 2020 bzw. 2026)“ sind grundsätzlich ohne Umbuchen von Eigenmitteln zu berechnen, die bei Umbuchung eine Reduktion der Gone-concern-Anforderungen nach Art. 132 Abs. 4 ERV erzeugen. Entscheidet sich ein Institut für eine solche Umbuchung, so ist dies mittels eines aussagekräftigen Fussnotenkommentars zu erläutern.

Ferner wurde in Tabelle IRRBB1 die Fussnote 3 dahingehend präzisiert, dass im Falle einer Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen durch Tier 1 neben dem Kernkapital auch das entsprechend reduzierte Kernkapital, wie in Anhang 3 dargestellt, anzugeben ist.

3.5 FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“ (Rz 33) und 19/1 „Risikoverteilung – Banken“

Stellungnahmen

Nach der Forderung von SBVg und VSKB soll die im aktuellen Rundschreiben definierte schwellenwertbasierte Bedingung zur vereinfachten SA-CCR oder der Marktwertmethode ersatzlos gestrichen werden. Diese Bedingung sei zwar im heutigen Marktumfeld von nicht im Derivatehandel aktiven „Retailbanken“ der Aufsichtskategorie 3 grundsätzlich problemlos einzuhalten. Bei einem starken Zinsanstieg könnten die Wiederbeschaffungswerte der Absicherungsinstrumente aber massiv ansteigen und somit in Kombination mit aus dem Kundengeschäft durchgehandelten Derivaten temporär zu Überschreitungen der 3 %- bzw. 5 %-Limite führen. Diese Limiten würden bei einer allfälligen Überschreitung einen Anreiz zur Schliessung von Absicherungsderivaten schaffen, was weder im Sinne des Regulators noch der Banken sein könne.

Würdigung

Die geforderte Streichung der quantitativen Bedingung ist ein wesentlicher Teil der De-Minimis-Regelung, um die unwesentlichen Derivatpositionen nach Art. 148/ERV zu definieren. Ein Verzicht darauf ist nicht sachgerecht. Die Bedenken eines möglicherweise starken Anstieges der Wiederbeschaffungswerte und damit verbundener Folgen wurde bereits im Nachgang zur

Anhörung im Jahr 2016⁵ in der nationalen Arbeitsgruppe diskutiert und ist derzeit partiell mit der erhöhten 5 %-Grenze bei Durchführung einer Zusatzanalyse berücksichtigt. Bei ausserordentlichen und temporären Ereignissen besteht immer die Möglichkeit, dass eine Kategorie 3 Bank, die diese De-Minimis-Regelung und nicht den anfangs 2017 eingeführten SA-CCR anwendet, in Kontakt mit der FINMA tritt.

Fazit

An der Anpassung wird unverändert festgehalten.

3.6 Weitere FINMA-RS

3.6.1 FINMA-RS 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ (Rz 76)

Stellungnahmen zur Liquiditätsplanung

Expertsuisse führt aus, im Titel zur Ziff. 9.3 des Erläuterungsberichts werde auch eine Erleichterung zur Liquiditätsplanung im FINMA-RS 15/2 angedeutet. Da dieses Rundschreiben nicht Teil der Anhörung sei, sei nicht klar, was genau angepasst werde. Die Erleichterungen für Institute im Kleinbankenregime seien im FINMA-RS 15/2 entsprechend zu definieren.

Würdigung

Zum heutigen Zeitpunkt sind keine Anforderungen zu Liquiditätsplanung im Rundschreiben formuliert. Mit der nächsten Anpassung des Rundschreibens ist vorgesehen, dass entsprechende (qualitative) Anforderungen im FINMA-RS 15/2 integriert werden. Hierbei wird der Proportionalität und Teilnehmern des Kleinbankenregimes explizit Rechnung getragen werden.

Fazit

Im Hinblick auf das Kleinbankenregime ist eine zeitnahe Anpassung nicht nötig. In der nächsten Revision des FINMA-RS 15/2 werden entsprechende (reduzierte) Anforderungen genauer ausformuliert.

Stellungnahmen zu Rz 76

SBVg und VSKB führen an, gemäss Rz 76 des FINMA-RS 15/2 hätten kleine Banken „Stresstests für unterschiedliche Zeiträume“ durchzuführen. Nach Auffassung der SBVg führe eine solche Anforderung zu weit und stifte nur bedingt einen Zusatznutzen. Zudem schienen nicht alle IT-Provider sol-

⁵ www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen > Abgeschlossene Anhörungen > 2016

che Analysen zu unterstützen. Die SBVg beantragt aus diesen Gründen, Regime-Banken und idealerweise sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 von der Berücksichtigung unterschiedlicher Berechnungszeiträume zu entbinden.

Würdigung

Die FINMA hat das Anliegen zur Kenntnis genommen und steht diesem offen gegenüber. Die Anforderung ergibt sich jedoch aus der Liquiditätsverordnung Art. 9 Abs. 2. Eine Erleichterung in Rz 76 bedingt somit eine vorgängige Anpassung der LiqV, welche unterdessen erfolgt ist.

Fazit

Der Teilsatz „...für unterschiedliche Zeiträume und ...“ wird in Rz 76 ersatzlos gestrichen.

3.6.2 FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“ (Rz 49)

Stellungnahmen

SBVg und VSPB erklären, die FINMA stelle im Erläuterungsbericht zum FINMA-RS 19/2 „Zinsrisiken – Banken“ folgende Erleichterungen in Aussicht: „Für das Kleinbankenregime qualifizierende Banken, deren Anteil des Netto-Erfolgs aus dem Zinsengeschäft weniger als ein Drittel der ordentlichen Erfolgsgrössen beträgt, werden von der granularen Simulation und Meldung der Zinserträge und Zinsaufwendungen pro Kategorie I bis V für die Szenarien Basisszenario, Parallelverschiebung nach oben und Parallelverschiebung nach unten sowie für alle Währungen befreit.“. Diese Erleichterungen (Verzicht auf Erhebung der Zeilen 53–130 im Zinsrisikomeldungs-Formular) würden für die Banken keine konkreten Kostenersparnisse bringen. Die Daten, die dieser Meldungen zugrunde lägen, seien bei den Banken bereits vorhanden. Somit erachte die VSPB diesen Vorschlag nicht als zweckmässig.

Ein vollständiger Verzicht auf die Ertragssimulationen (Zeilen 50–52 zusätzlich) für Banken mit unwesentlichem Zinsgeschäft wäre hingegen eine Erleichterung, die zu konkreten Kosteneinsparungen führen würde. In der Regel würden für die Berechnungen dieser Simulationen zusätzliche Software-Lizenzen anfallen, auf welche die Banken verzichten könnten.

Würdigung

Im Rahmen der Anhörung haben wir dazu eingeladen, zum Vorschlag der FINMA Stellung zu nehmen, für Institute des Kleinbankenregimes mit unwe-

sentlichem Zinsengeschäft eine zusätzliche, zu den bereits bestehenden Erleichterungen im Rahmen der revidierten Zinsrisikomeldung, einzuführen. Die Rückmeldungen waren ablehnend.

Bei der letzten Revision des Rundschreibens Zinsrisiken wurden allen Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 bereits sehr erhebliche Erleichterungen und Befreiungen gewährt. Ein vollständiger Verzicht auf die Erhebung der Ertragssimulation kann nicht in Betracht gezogen werden, da grundsätzlich jede Bank Zinsrisiken ausgesetzt ist, die Identifikation und Messung von Zinsrisiken auf den zwei Grundpfeilern der Barwert- und Ertragswertmessung beruht, die FINMA bei der Risikoeinschätzung die Zinsrisiken in beiden Dimensionen erkennen muss und die Bedeutung des Zinserfolgs und damit der Ertragssimulation in einem normalen Zinsumfeld zunehmen.

Diskussionen mit Banken und Softwareanbietern haben aufgezeigt, dass flächendeckend keine unverhältnismässigen Kosten im Zusammenhang mit Ertragssimulationen aufgetreten sind.

Fazit

Das FINMA-RS 19/2 bzw. die Zinsrisikomeldung werden nicht angepasst.

3.6.3 FINMA-RS 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“ (Rz 8.1)

Stellungnahmen

Expertsuisse erwähnt, dass Institute des Kleinbankenregimes gemäss Art. 47a bis 47e ERV nur die Bestimmungen von Rz 34–45 über die Kapitalplanung in Bezug auf die vereinfachte Leverage Ratio einzuhalten haben. Gemäss Ziff. 9.3 des Erläuterungsberichts zum Kleinbankenregime habe die Kapitalplanung nur für die vereinfachte Leverage Ratio zu erfolgen. Die Planungstiefe entspreche der Grösse des Instituts und orientiere sich an der Struktur des Geschäftsplans. Damit die Erleichterung verbindlich sei, müsse sie im FINMA-RS 11/2 ergänzt werden. Eine alleinige Erwähnung im Erläuterungsbericht sei nicht sachgerecht. Im Titel der Ziff. 9.3 des Erläuterungsberichtes werde zudem nur auf die Rz 34–41 FINMA-RS 11/2 verwiesen.

Würdigung

Den Hinweis, dass sich die Kapitalplanung für Banken im Kleinbankenregime auf die vereinfachte Leverage Ratio beschränkt und dies auch im FINMA-RS 11/2 entsprechend zu vermerken ist, nimmt die FINMA zur Kenntnis und setzt diese um.

Dass sich der Verweis im Erläuterungsbericht nur auf die Rz 34–41 bezieht, und somit nicht auf die Rz 42–44, ist nach Ansicht der FINMA sachgemäss.

So regeln die Rz 42–44 Aspekte der Kapitalplanung (*Governance*; Überprüfungsverfahren), welche trotz vereinfachter Handhabung im Kleinbankenregime eingehalten werden sollten.

Fazit

Das FINMA-RS 11/2 wird präzisiert um den Hinweis, dass Institute nach Art. 47a-47e ERV sich bei den grundsätzlichen Anforderungen an die Kapitalplanung (Rz 34–37) sowie bei deren inhaltlichen Ausgestaltung (Rz 38–41) auf die vereinfachte Leverage Ratio beschränken können.

4 Auswirkungen

Vorab wird auf die Wirkungsanalyse des SIF zu den Auswirkungen der ERV-Anpassungen verwiesen. Diese enthält auch gewisse Aussagen zu den Anpassungen der FINMA-Rundschreiben.⁶

Weiter verweisen wir auf den Erläuterungsbericht der FINMA vom 5. April 2019.⁷ Anpassungen an den FINMA-RS nach Anhörung führen zu keinem Mehraufwand oder Mehrkosten für die Institute. Basierend auf den Vorschlägen der Anhörungsteilnehmer konnten die Erleichterungen in den FINMA-RS teilweise noch präziser definiert werden.

Aufgrund der Eingaben in der Anhörung wurde die LiqV angepasst und entsprechend auch das FINMA-RS 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“. Die Erleichterung in Rz 76 sollte dazu führen, dass die Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 zusätzliche Ressourcen und Kosten einsparen können.

5 Weiteres Vorgehen

Der Pilotbetrieb des Kleinbankenregimes endet per 31. Dezember 2019 und wird ohne Unterbruch in das definitive Kleinbankenregime überführt, welches per 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Sämtliche Institute der Aufsichtskategorien 4 und 5 werden von der FINMA mittels Schreiben über das weitere Vorgehen informiert.

Wie bereits im Termsheet⁸ angekündigt, werden das Aufsichtsreporting und der Eigenmittelnachweis aufgrund des Kleinbankenregimes angepasst. Für

⁶ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen

⁷ <https://www.finma.ch/de/news/2019/04/20190405-mm-kleinbanken/>

⁸ <https://www.finma.ch/de/news/2018/07/20180713-mm-kleinbanken-pruefwesen/>

Institute des Kleinbankenregimes wird es neu einen separaten Eigenmittelnachweis mit Fokus auf die anrechenbaren Eigenmittel geben. Das Aufsichtsreporting wird um wenige Positionen ergänzt und findet Anwendung für sämtliche Banken und Effekthändler. Die neuen Formulare sind erstmals per Stichtag 31.12.2020 der Schweizerischen Nationalbank einzureichen.

Die Änderungen der FINMA-Rundschreiben 18/3 „Outsourcing – Banken und Versicherer“, 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, 17/1 „Corporate Governance – Banken“, 16/1 „Offenlegung – Banken“, 19/1 „Risikoverteilung – Banken“, 17/7 „Kreditrisiken – Banken“, 11/2 „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken“ und 15/2 „Liquiditätsrisiken – Banken“ treten am 1. Januar 2020 in Kraft.